

Art. 51 Abs. 3 so aus, daß damit wohl Einzelanweisungen der Wähler an die Abgeordneten verboten seien, jedoch generelle Anweisungen durch die Wählerorganisationen, also der Parteien, nicht. Indessen wird so der Gegensatz Repräsentation und Identität keineswegs aufgehoben. Denn auch der Parteiwille kann nicht mit dem empirischen Willen des Volkes identifiziert werden. So weit geht nicht einmal die marxistisch-leninistische Staatstheorie; denn sie identifiziert nicht den empirischen, sondern den »geschichtlich notwendig« Willen des Volkes (Karl Polak, s. Rz. 21 zu Art. 1) mit dem Willen der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei.

Indessen wurden ohne Änderung der formellen Rechtsverfassung das Mandat der Abgeordneten in ein imperatives verwandelt. So wurde durch die Geschäftsordnung der Volkskammer vom 19. 11. 1954 (Hans Ulrich Hochbaum, Staats- und verwaltungsrechtliche Gesetze, S. 126) die Verpflichtung der Abgeordneten eingeführt, »Wahleraufträge« entgegenzunehmen, für deren Erledigung sie die persönliche Verantwortung tragen sollen.

Die Möglichkeit der Abberufung wurde aus Art. 59 der Verfassung von 1949 hergeleitet (s. Rz. 9 zu Art. 57). Für die Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen wurde diese Bindung durch die §§22 und 26 des Gesetzes über die örtlichen Organe der Staatsmacht vom 17. 1. 1957² eingeführt. Die Bindung der Abgeordneten der Volkskammer erhielt in den Art. 56 Abs. 2 und 57 eine verfassungsrechtliche Grundlage. Indessen bedeutet diese Bindung in der monistisch unter der Suprematie der SED organisierten DDR-Gesellschaft faktisch die Bindung an den Willen der SED (s. Erl. zu Art. 56 und zu Art. 57).

Die marxistisch-leninistische Staatstheorie leitet eine Erklärung für die Stellung der Abgeordneten in den Volksvertretungen eines sozialistischen Staates aus deren besonderer Funktion her:

»Indem hier Wesensmerkmale der sozialistischen Abgeordnetenfunktion - vor allem die Gebundenheit an das objektive Interesse des Volkes, wie es im Programm und Aufruf der Nationalen Front Ausdruck findet - skizziert worden sind, sollte den Leitbildern der bürgerlichen Staatslehre eine Absage erteilt werden. Weder das jede Rechenschaftspflicht und Verantwortlichkeit des Abgeordneten vor seinen Wählern ausschließende freie Mandat noch das auf sterile, unselbständige Meinungsübermittlung von Wählern oder Wählergruppen an das Vertretungsorgan einschränkende imperative Mandat kann unsere sozialistische Wirklichkeit in ihrer prinzipiellen Übereinstimmung der Ziele und Interessen von Gesellschaft und Staat, Wählern und Abgeordneten und das damit entstandene Vertrauensverhältnis erfassen. Deshalb wäre es falsch, die sozialistische Abgeordnetenfunktion in ein Schema zu pressen, das nicht die sozialistische, sondern eine durch sie überwundene Wirklichkeit reflektiert - und das zudem noch unwahr« (Eberhard Poppe, Wahlen zur Volkskammer . . . , S. 873).

Damit wird aber lediglich bestätigt, was in kritischer Betrachtung schon früher festgelegt worden war (Siegfried Mampel, Der Wahlerauftrag . . . , S. 88). Ungebunden ist das Abgeordnetenmandat auf keinen Fall. Friedrich Ebert (Fragen der Entwicklung . . . , S. 5) schrieb, man könne dem Abgeordneten die Entscheidung darüber, ob er einen Wahlerauftrag annehmen kann, nicht allein überlassen. Das Lehrbuch »Staatsrecht der DDR« (S. 304) bringt die Bindung des Abgeordneten dadurch zum Ausdruck, daß es darin heißt:

»Der Wahlerauftrag ist seinem Wesen nach eine kollektive Willensäußerung der Wähler und bedarf der Bestätigung durch die Volksvertretung. Die betreffende Empfehlung wird auf einer vom

² GBl. I S. 65, Ber. S. 120.